

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Wallisellen
Zentralstrasse 9
8304 Wallisellen

vertreten durch

den Gemeinderat

(nachstehend Gemeinde genannt)

und

ORS Service AG
Forchstrasse 45
Postfach
8032 Zürich

(nachstehend ORS genannt)

betreffend der

**Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden und Schutzbe-
dürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung**

in der Gemeinde Wallisellen

I. Vereinbarungsbestimmungen

1. Vereinbarungsgegenstand

¹ Die Vereinbarung regelt die von der ORS zu erbringenden Aufgaben und deren Finanzierung durch die Gemeinde, die sich im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden sowie Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ergeben.

² Abweichende Bestimmungen, die sich für die Betreuung von vorläufig aufgenommenen Personen mit Status F aus dem revidierten Sozialhilfegesetz (gültig ab 1. Januar 2012) ergeben, werden in dieser Leistungsvereinbarung geregelt und gelten ab 1. Mai 2012.

2. Grundlagen der Vereinbarung

Als Grundlagen für diese Vereinbarung gelten:

- Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) vom 26. Juni 1998
- Asylverordnungen 1 - 3 (AsylV 1 - 3; SR 142.311, 142.312 und 142.314) vom 11. August 1999
- Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005;
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) vom 24. Oktober 2007
- Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich (SHG; 851.1) vom 14. Juni 1981
- Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der SKOS
- Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV; 851.13) vom 25. Mai 2005;
- Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung; LS 851.14) vom 24. Oktober 2007
- Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich 2011
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992
- Vertragliche Bestimmungen mit der Gemeinde und dem Kanton
- Qualitätsmanagementsystem der ORS Service AG

3. Leistungen

3.1 Zuständigkeiten der ORS im Allgemeinen

Die ORS ...

- realisiert die Asylkoordination in der Gemeinde;
- berät und unterstützt die Gemeinde im Asylbereich;
- gewährleistet den regelmässigen Informationsaustausch mit der Gemeinde.

3.2 Betreute Personengruppen

Diese Vereinbarung gilt für die in der Gemeinde angemeldeten unterstützungs- und teilunterstützungsbedürftigen Personen folgender Kategorien:

- Asylsuchende mit Ausweis N;
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S;
- Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung;
- Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid.

3.3 Zielsetzung

Die Ziele der ORS sind ...

- die effiziente und störungsfreie Auftrags Erfüllung im Dienste der Gemeinde;
- die Entlastung der Gemeindebehörden und der Verwaltung;
- der respektvolle, zuverlässige und menschlich korrekte Umgang mit den zu betreuenden Personen;
- die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung der zu Betreuenden;
- eine offene Kommunikations- und Informationskultur.

3.4 Leistungen

¹ Die ORS verpflichtet sich, Betreuungspersonal mit genügend Fachkompetenz im entsprechenden Bereich einzustellen. Sie gewährleistet die Erreichbarkeit des Personals während 24 Stunden an allen Tagen der Woche.

² Die ORS realisiert die gesamte Asylkoordination der Gemeinde gemäss Leistungskatalog in Absatz 13 ff. Grundlage für die Leistungen bietet das interne Qualitätsmanagementsystem der ORS (siehe Anhang). Sie berät und unterstützt die Gemeinde bei Fragen aus dem Asylbereich.

³ Im Rahmen der Betreuung und Unterstützung übernimmt die ORS folgende betreuende Aufgaben:

- Empfang, Information, Abklärung/Intake (Gesuch um Sozialhilfe, Triagefunktion, Beratung)
- Organisieren von Ein- und Austritten
- Berechnen und Auszahlen der Unterstützungsleistungen
- Gewährleisten des Zugangs zur medizinischen Grundversorgung
- Kontakte und Besprechungen mit den zu betreuenden Personen zu den Themen Unterbringung, finanzielle Unterstützung, medizinische Grundversorgung (Aufklärung, Prävention, Verhalten in Notfällen, Verhütung, Geburt), Alltagsbewältigung, Regeln, persönliche Perspektiven, Krisensituationen, Rückkehr und Integration
- Unterstützen und Beraten der zu betreuenden Personen bei Budgetfragen
- Krisenintervention sowie Initiieren und Erarbeiten von Lösungsansätzen, wenn nötig in Zusammenarbeit mit der Gemeinde
- Hilfestellung bei Problemen mit Lehrpersonen, Arbeitgebern, Behörden usw.
- Vermitteln bei interkulturellen Konflikten und bei Schwierigkeiten mit der Nachbarschaft

- Unterstützen im Verkehr mit Behörden
- Weitervermitteln der zu betreuenden Personen an entsprechende Fachstellen (Familienberatung, Berufsberatung, Suchtberatungsstellen etc.)
- Vermitteln von Deutschkursen, Beschäftigungsprogrammen, relevanten Informationen bei Arbeitssuche und Stellenantritt sowie im Bereich der Rückkehrberatung

⁴ Im Rahmen der Betreuung und Unterstützung übernimmt die ORS folgende administrative Aufgaben:

- Sachbearbeitung der im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden administrativen Belangen
- Komplettes Abrechnungswesen z. H. der Gemeinde
- Erledigen aller relevanten Aufgaben im Gesundheitsbereich inkl. Mutationsmeldungen
- Erledigen aller Mutationsmeldungen der zu betreuenden Personen gemäss kantonalen Weisungen an Kantonales Sozialamt, Kantonales Migrationsamt, Einwohnerkontrolle und Sozialamt der Gemeinde sowie Polizei
- Verwalten der Dossiers der zu betreuenden Personen (Strukturieren, Ordnen, Ablegen und Archivieren)
- Sicherstellen der Ausweisanpassungen gemäss kantonalen Vorgaben
- Einholen von Kostengutsprachen

⁵ Im Rahmen der Betreuung und Unterstützung übernimmt die ORS folgende Aufgaben im Bereich «Liegenschaften»:

- Entscheid über die geeignete Belegung der Unterkünfte (Ethnie, Geschlecht)
- Optimieren der Belegungen unter Berücksichtigung einer menschenwürdigen Unterbringung
- Kontrollieren der Wohnobjekte in Bezug auf Sauberkeit, Ordnung etc.
- Kleiner Unterhalt
- Koordinieren und Durchführen von Umzügen bei durch die Gemeinde gemieteten Wohnungen
- Sicherstellen und Durchsetzen der Verhaltensregeln (Umgang mit elektrischen Geräten und Maschinen, Abfallentsorgung, Putzpläne etc.)
- Kontakte zu Vermietern und Nachbarn

⁶ Im Rahmen der Betreuung und Unterstützung übernimmt die ORS folgende Aufgaben im Bereich «Kommunikation und Information»:

- Regelmässige Informationen über die Belegung z. H. der Gemeinde (Zustellung der Personenliste mit anwesenden Asylsuchenden monatlich oder bei Mutationen)
- Regelmässige Sitzungen und ständiger Informationsaustausch zwischen Gemeindebehörde bzw. Kontaktperson der Gemeinde und der ORS
- Auskünfte und Information aus dem Asylbereich seitens der ORS zu Händen der Gemeinde

4. Verantwortung und Leistungen der Gemeinde

¹ Die Gemeinde trägt die politische Verantwortung für das Asylwesen.

² Die Gemeinde ...

- übergibt der ORS die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen in der Betreuung und Unterbringung der in dieser Vereinbarung genannten Personen;
- bezeichnet eine Person der Gemeinde als verantwortliche Kontaktperson gegenüber der ORS;
- leitet sämtliche relevante Korrespondenz an die ORS weiter;
- ist für allgemeine Gemeindeaufgaben im Zusammenhang mit dem Asylwesen zuständig (Dienste der Einwohnerkontrolle, vormundschaftliche Belange);
- unterstützt die ORS bei Bedarf und vorheriger Absprache (Werkhof, Lager, Transporte);
- beantwortet Anträge für ausserordentliche Kosten im Asylbereich (Situationsbedingte Leistungen) im selben Rahmen wie in der Sozialhilfe (z. B. Beiträge an Lager, Krippen, Spielgruppen etc.).

5. Unterbringung

¹ Die Gemeinde stellt in Absprache mit der ORS geeigneten Wohnraum und Erstmobiliar für die Unterbringung der zu betreuenden Personen zur Verfügung.

² Die Gemeinde kann die ORS zur Erstmöblierung und Einrichtung von Unterkünften beauftragen.

³ Die ORS ist für die Ersatzmöblierung, die Reinigung und für die Reparaturen in den Unterkünften sowie die Unterhaltsarbeiten im Rahmen der Zuständigkeiten, des allgemeinen Mietrechts Art. 253 ff OR (SR 220) und der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG, SR 221.213.11) verantwortlich (Kleiner Unterhalt).

⁴ Der kleine Unterhalt umfasst kleine Reparaturen, Ausbesserungen oder Reinigungen, die im Einzelfall nicht mehr als 150 Franken kosten und keine besonderen Fachkenntnisse voraussetzen. Dazu gehören beispielsweise:

- Instandhalten der Installationen, Armaturen und Apparate in Küche und Bad (Ersetzen von Küchenblechen, Kühlschrankschrankeinrichtungen, Spiegel, Duschschlauch, WC-Deckel, Ablaufdeckel von Lavabo und Badewanne), Ersatz von Zahngläsern, Seifenschalen etc.
- Ersetzen von Rollladen- und Sonnenstorengurten und Schnüren an Zugjalousien;
- Entstopfen von Abwasserleitungen bis zur Hauptleitung
- Entfernen von Schnee und Eis auf dem Balkon bzw. auf der Dachterrasse

⁵ Für Einzelpersonen in einer Mehrpersonenunterkunft (Wohngemeinschaft WG) wird beim Grundbedarf der Ansatz eines 3-Personen-Haushalts angewendet. Der Grundbedarf reduziert sich um 5%, wenn die gesamten Betriebskosten durch die ORS bezahlt werden. Davon definierte Betriebskosten:

- Gemeinsamer Strom
- Gemeinsame Putzmittel
- Gebührenpflichtige Abfallsäcke oder Marken => separate Vergütung
- Billag

II. Finanzierung

1. Abgeltung der Gemeinde durch den Kanton

¹ Der Kanton entschädigt die Gemeinde gemäss den kantonalen Richtlinien.

² Die Vergütung für die Pauschalen erfolgt durch den Kanton Zürich direkt an die Gemeinde.

2. Tarif für die Betreuung von Asylsuchenden

¹ Für die Betreuung und Unterbringung der zu betreuenden Personengruppen gemäss dem vorliegenden Leistungskatalog gelten die Tarife gem. Anhang dieser Vereinbarung.

² Für Leistungen, welche durch die ORS erbracht werden und nicht dieser Leistungsvereinbarung zugehören, also durch unvorhergesehene und insbesondere in nicht durch ORS verschuldeten Situationen entstehen, stellt die ORS der Gemeinde nach erteiltem Auftrag und vorheriger Kostengutsprache separat Rechnung.

³ Die ORS macht im Fall einer Reduktion oder Rückforderung der durch den Bund oder Kanton vergüteten Pauschalbeträge bei der Gemeinde Nachforderungen geltend, insbesondere bei nachträglicher und rückwirkender Sozialhilfeunabhängigkeit einer zu betreuenden Person durch die Auszahlung von Leistungen Dritter oder nicht deklarierten Einnahmen. Die Betreuungsaufwände der ORS sind im Verhältnis zum Zeitraum, über den sich die Reduktion oder Rückforderung erstreckt, im Minimum geschuldet. Die Nachforderungen sind jedenfalls vorgängig mit der Gemeinde zu besprechen.

3. Abrechnung

¹ Die ORS erstellt für die Gemeinde sämtliche notwendigen Abrechnungen, die quartals- bzw. semesterweise dem Kanton Zürich eingereicht werden müssen oder die sie für ihre eigenen Abrechnungen benötigt.

² Die Abrechnungen werden der zuständigen Stelle der Gemeinde fristgerecht zur Prüfung und zum Visum vorgelegt.

³ Die Gemeinde leitet die vom Kanton benötigten Unterlagen an das Kantonale Sozialamt weiter.

4. Rechnungsstellung

¹ Die ORS stellt der Gemeinde quartals- bzw. semesterweise Rechnung – zahlbar innert 20 Tagen netto.

² Grundlagen bilden die Angaben in den Anhängen sowie die jeweiligen Quartals bzw. Semesterabschlüsse.

5. Kostendeckung

¹ Sind die Kosten für die Erbringung des Mandats nicht gedeckt, kann die ORS bei der Gemeinde jeweils auf Ende einer Rechnungsperiode Nachforderungen geltend machen.

² Die Beweispflicht liegt auf Seiten der ORS.

6. Gesundheitskosten

Über medizinisch indizierte Massnahmen für die zu betreuenden Personen, welche Gesundheitskosten auslösen, die nicht dem KVG unterstehen, trifft die ORS im Rahmen ihrer betreuenden Aufgabe die nötigen Entscheide.

7. Verwendung der in Rechnung gestellten Pauschalen und Kosten

¹ Die ORS finanziert mit den in Rechnung gestellten Pauschalen für Asylsuchende folgende Kosten:

- sämtliche Sozialhilfeleistungen an die zu betreuenden Personen auf der Basis von AURO (**Asyl-UnterstützungsRichtlinienORS**), die an die Methodik der SKOS für die Ausgestaltung der Sozialhilfe angelehnt sind, für
 - Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
 - Bekleidung und Schuhe
 - Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
 - Laufende Haushaltsführung (Reinigung / Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren
 - Kleine Haushaltsgegenstände
 - Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z. B. selbst gekaufte Medikamente)
 - Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo / Mofa)
 - Nachrichtenübermittlung (z. B. Telefon, Post)
 - Unterhaltung und Bildung (z. B. Konzession Radio / TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
 - Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel)
 - Persönliche Ausstattung (z. B. Schreibmaterial)
 - Auswärts eingenommene Getränke
 - Übriges (z. B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

- sämtliche weiteren Betriebskosten
 - Versicherungsprämien, namentlich für Privat- und Mieterhaftpflichtversicherung
 - Büromaterial
 - Fachliteratur
 - Informatik-Installation
 - Support Hardware und Software
- sämtliche Unterbringungskosten im Rahmen der Zuständigkeiten sowie gemäss dem allgemeinen Mietrecht Art. 253 ff OR und der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen VMWG
 - Mieten gemäss Mietverträgen und Mietrecht
 - Wohnnebenkosten gemäss Mietverträgen und Mietrecht
 - Ersatzmöblierung
 - Kleiner Unterhalt

² Die ORS finanziert mit den in Rechnung gestellten Pauschalen und Tarifen folgende Kosten:

- sämtliche Betreuungs- und Verwaltungskosten
 - Löhne inkl. Lohnnebenkosten
 - Sozialversicherungsaufwand
 - Personalbeschaffung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Spesen, Personalanlässe
 - Sonstiger Personalaufwand
 - Overhead

8. Kosten für Sonderunterbringungen, Sonderschulung und Hilfflosenentschädigung

Die Kosten für Sonderunterbringungen, Sonderschulung und Hilfflosenentschädigung von Asylsuchenden durch die Gemeinde getragen. Der Gemeinde steht dafür ein Teil der Globalpauschale zur Verfügung.

9. Vorfinanzierung

Um die laufenden Ausgaben zu decken, benötigt ORS, sofern nicht bereits geleistet, einen einmaligen Betriebskostenvorschuss in der Höhe von 2/3 der ersten zu erwartenden Quartalsabrechnung. Der Betriebskostenvorschuss wird der Gemeinde bei Beendigung des Vertragsverhältnisses netto zurückerstattet. Bereits geleistete Vorschüsse werden berücksichtigt.

III Berichterstattung und Qualitätssicherung

¹ Damit die Gemeinde ihre Aufsichtspflicht über die Tätigkeiten von ORS wahrnehmen kann, finden regelmässige Besprechungen zwischen den zuständigen Personen der Gemeinde und ORS statt. Über ausserordentliche Vorfälle (z. B. Einsätze von Sanität und Polizei) wird die Gemeinde seitens ORS sofort informiert.

² ORS gewährt der Gemeinde jederzeit Einblick in die folgenden Bereiche:

- Arbeit der Betreuungspersonen (Beratungsgespräche, Auszahlungen etc.)
- Prozesse und Abläufe gem. Qualitätsmanagementsystem von ORS
- Dossiers der Asylsuchenden
- Quittungen bei Barauszahlungen
- Zahlungsnachweise für Reparaturen
- Quartalsabrechnungen

IV Information

1. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeits- und Medienarbeit ist Sache der Gemeinde.

2. Schweigepflicht

Die ORS ist nicht befugt im Rahmen der Datenschutzbestimmungen und ohne Zustimmung der Gemeinde Informationen insbesondere an Medien und Hilfswerke oder andere Dritte weiterzugeben.

3. Datenschutz

¹ Die Vertragsparteien unterliegen den bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Datenschutzgesetzen und ihren Ausführungsbestimmungen.

² Die ORS darf Daten nur soweit bearbeiten (sammeln, verändern, aufbewahren und/oder weitergeben) als das für die Erfüllung des Vereinbarungszwecks erforderlich ist.

³ Die Daten sind sicher aufzubewahren.

⁴ Nicht mehr benötigte Daten sind zu vernichten.

⁵ Das Auskunfts-, Einsichts- und Berichtigungsrecht der Personen über deren persönliche Daten ist zu gewährleisten.

V Haftung

¹ ORS verpflichtet sich das Entstehen von Schäden zu minimieren und trifft dafür alle zumutbaren Vorkehrungen. Sie haftet im Sinne von Art. 398 OR.

² Die ORS haftet insbesondere nicht

- für die von zu betreuenden Personen innerhalb und/oder ausserhalb der Unterkünfte verursachten Schäden irgendwelcher Art;
- für Schäden an Gebäuden, in denen die Unterkünfte eingemietet sind sowie an den Einrichtungsgegenständen der Objekte;
- für Ansprüche von zu betreuenden Personen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung;
- für Forderungen Dritter, welche nachweislich durch das Verschulden einer zu betreuenden Person entstanden sind und die Auftragnehmerin dabei ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat.

³ Die Gemeinde ist für den ausreichenden Haftpflichtschutz der ihr zugewiesenen Asylsuchenden besorgt (Selbstbehalt max. 500 Franken).

VI Vertragliches

1. Ersatz

Die vorliegende Leistungsvereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung und alle dazugehörigen Nachträge und Anhänge betreffend der Betreuung und Unterbringung von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen Personen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung vom 26. August 2008.

2. Vereinbarungsbeginn und -dauer

¹ Die Vereinbarung gilt ab 1. Juli 2008.

² Die Vereinbarung wird über 1 Jahr fest abgeschlossen.

³ Die Leistungsvereinbarung gilt ab 1. Juli 2009 für ein Jahr bis 30. Juni 2012.

⁴ Ohne Kündigung verlängert sich die Leistungsvereinbarung stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.

3. Vereinbarungsauflösung oder -änderung

¹ Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmals auf Ablauf der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

² Vorbehalten bleiben die wichtigen Gründe für eine ausserordentliche Kündigung. Es gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten auf ein Quartalsende. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wegzug aller zu betreuenden Personen
- Schwerwiegende Verletzung der vertraglichen Pflichten, namentlich der Betreuungsaufgaben, durch ORS trotz schriftlicher Abmahnung
- Nichteinhalten der gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton durch ORS
- Gesetzliche Neuregelungen des Bundes oder des Kantons
- Kostendeckung seitens ORS fällt unter 90 %

³ Die Bestimmungen dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einverständnis der Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Hinweis auf diese Vereinbarung zu erfolgen.

⁴ Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung durch von den Vertragsparteien nicht beeinflussbare äussere Umstände nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt. Letzteres gilt auch bei der Offenbarung einer Lücke.

VII Streitbeilegung und Gerichtsstand

1. Streitbeilegung

Entstehen unter den Parteien über die Anwendung, Auslegung und Durchführung dieser Vereinbarung Differenzen oder Streitigkeiten, so wird vorerst in guten Treuen versucht, diese einvernehmlich beizulegen.

2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich.

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon je ein Exemplar für die Vertragsparteien bestimmt ist.

Wallisellen, 1. März 2012

Gemeinde Wallisellen

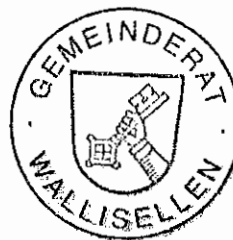
Im Namen des Gemeinderats

Gemeindepräsident


Bernhard Krismer

Gemeindeschreiber


Urs Müller



Zürich, 7.5.12

ORS Service AG

Direktor


Stefan Moll-Thissen

CFO


Maria Sessa

1.3.2012
dy

Anhang 1 – Abrechnungssystem AS – 2012

Asylkoordination für die
Gemeinde Wallisellen

1. Abrechnungssystem AS

Das Abrechnungssystem I gilt für folgende **Personengruppen**:

- Asylsuchende mit Ausweis N
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S
- Personen mit einer Wegweisungsverfügung
- Personen mit einem Nichteintretensentscheid

Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise.

1.1 Globalpauschale (ohne Anteil Sonderunterbringung)

Die ORS erbringt die Asylkoordination (Betreuung, Unterbringung, Administration) für die Gemeinde gem. den nachfolgenden Ansätzen und aufgrund der vereinbarten Leistungen.

Der Kanton Zürich entschädigt die Gemeinde gem. den kantonalen Richtlinien. Die Vergütungen erfolgen vom Kanton Zürich direkt an die Gemeinde.

Die ORS beansprucht für die Erbringung der vereinbarten Leistungen in der Gemeinde die Globalpauschale:

Tarifart	pro Betreuungstag und Person
Globalpauschale	CHF 34.70

1.2 Zusätzliche Mandatskosten

Tarifart	pro Betreuungstag und Person
Mandatspreis	CHF 1.79

Anhang 2 – Weitere Kosten

Asylkoordination für die
Gemeinde Wallisellen

2. Weitere Kosten und ausserordentlicher Aufwand

2.1 Weitere Kosten

Tarifart	Betrag
Weitere Kosten gem. Kostengutsprachen ²⁾	Effektiv

²⁾ Situationsbedingte Leistungen, welche nicht durch den Kanton Kantons gedeckt sind oder nicht durch ihn getragen werden.

2.2 Ausserordentlicher Betreuungsaufwand

Für Leistungen, welche durch die ORS erbracht werden und nicht dieser Leistungsvereinbarung zugehören, also durch unvorhergesehene und insbesondere in nicht durch die ORS verschuldeten Situationen entstehen, stellt die ORS der Gemeinde *nach erteiltem Auftrag und vorheriger Kostengutsprache durch die Gemeinde separat Rechnung*.

Tarifart	Betrag
Ausserordentlicher Betreuungsaufwand	CHF 89.50 pro Stunde

Anhang 3 – Qualitätsmanagement

Asylkoordination für die
Gemeinde Wallisellen

Zertifikat CH05/0890

Das Management-System von

ORS Service AG

Forchstrasse 45
CH-8032 Zürich



wurde auditiert und hat den Nachweis erbracht, dass die Anforderungen folgender Norm erfüllt werden

ISO 9001:2008

Die Zertifizierung umfasst

Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Dieses Zertifikat ist gültig vom 21. März 2009 bis 20. März 2012
und bleibt gültig unter der Voraussetzung von erfolgreich bestandenen Überwachungsaudits
Das Rezerifizierungsaudit ist fällig vor dem 8. März 2012
Ausgabe 3. Zertifiziert seit November 2005

Freigegeben durch



SGS Société Générale de Surveillance SA System & Services Certification
Technoparisstrasse 1 6906 Zurich Switzerland
t +41 (0)44 445-16-80 f +41 (0)44 445-16-88 www.sgs.com

Accreditation No. 017

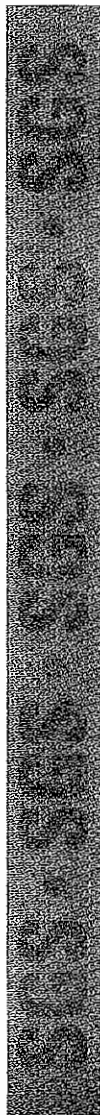
Seite 1 von 1



© 2009 SGS. All rights reserved. Printed in Switzerland. No part of this publication may be reproduced without the prior written permission of SGS.

Anhang 3 – Qualitätsmanagement

Asylkoordination für die
Gemeinde Wallisellen



Zertifikat CH08/1382

SGS

Das Management-System von

ORS Service AG

Forchstrasse 45
CH-8032 Zürich



wurde auditiert und hat den Nachweis erbracht, dass die Anforderungen folgender Kriterien erfüllt werden

BSV-IV 2000

Die Zertifizierung umfasst

Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen

Dieses Zertifikat ist gültig vom 21. März 2009 bis 20. März 2012
und bleibt gültig unter der Voraussetzung von erfolgreich bestandenen Überwachungsaudits
Das Rezerifizierungsaudit ist fällig vor dem 8. März 2012
Ausgabe 2, Zertifiziert seit November 2006

Freigegeben durch



SGS Société Générale de Surveillance SA, Systems & Services Certification
Technoparkstrasse 1, 8006 Zürich, Switzerland
t +41 (0)44 445-16-80 f +41 (0)44 445-16-88 www.sgs.com

Accreditation No. 017

Seite 1 von 1



printed on recycled paper